



Kontraktsspezifikationen für Aktienoptionen und LEPOs



Diese Kontraktsspezifikationen regeln standardisierte Optionen auf Aktien (Aktienoptionen) sowie standardisierte Low-Exercise-Price-Options auf Aktien (LEPOs):

1. Kontraktgröße

Die Kontrakte haben sich jeweils auf 50 Aktien zu erstrecken, sofern die Kontraktgröße nicht gemäß § 16 Terminmarktbedingungen geändert wird.

2. Kursintervalle

Die Preise der Optionen („Optionsprämien“) unterliegen folgenden Kursintervallen:

von EUR	0,01	bis EUR	10,--	beträgt das Kursintervall EUR	0,01
von EUR	10,10	bis EUR	50,--	beträgt das Kursintervall EUR	0,10
von EUR	50,50	bis EUR	100,--	beträgt das Kursintervall EUR	0,50
ab EUR	101,--			beträgt das Kursintervall EUR	1,--

3. Laufzeiten

- 3.1. Aktienoptionen sind mit Laufzeiten zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfallstag sowie zu den nächsten drei danach liegenden Quartalsverfallstagen (März, Juni, September und Dezember) und zum nächsten und übernächsten Halbjahresverfallstag (Juni und Dezember) auszustatten.
- 3.2. LEPOs sind mit Laufzeiten zum nächsten Verfallstag sowie zu den nächsten zwei Quartalsverfallstagen (März, Juni, September und Dezember) auszustatten.

4. Ausübungspreise

- 4.1. Aktienoptionsserien haben - sofern diese nicht gemäß § 21 Abs. 3 Terminmarktbedingungen geändert werden - folgende Ausübungspreise aufzuweisen:

von EUR 0,10	bis einschließlich	EUR 3,--	Preisabstufungen von	EUR 0,10
von EUR 3,20	bis einschließlich	EUR 6,--	Preisabstufungen von	EUR 0,20
von EUR 6,50	bis einschließlich	EUR 10,--	Preisabstufungen von	EUR 0,50
von EUR 11,--	bis einschließlich	EUR 20,--	Preisabstufungen von	EUR 1,--
von EUR 22,--	bis einschließlich	EUR 100,--	Preisabstufungen von	EUR 2,--
von EUR 105,--	bis einschließlich	EUR 250,--	Preisabstufungen von	EUR 5,--
ab EUR 260,--			Preisabstufungen von	EUR 10,--

- 4.2. Bei Einführung von Aktienoptionsserien stehen für jeden Call und jeden Put für jede Laufzeit fünf Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung, wobei zwei Ausübungspreise im-Geld (in-the-money), ein Ausübungspreis am-Geld (at-the-money) und zwei Ausübungspreise aus-dem-Geld (out-of-the-money) sind. Stellt der Schlusskurs des Basiswertes an der Wiener Wertpapierbörse bei Einführung



einer Optionsserie das arithmetische Mittel zwischen zwei möglichen Ausübungspreisen dar und kann daher der Ausübungspreis am-Geld (at-the-money) nicht festgestellt werden, so stehen für jeden Call und jeden Put für jede Laufzeit sechs Ausübungspreise zur Verfügung, wobei zwei Ausübungspreise im-Geld (in-the-money), zwei Ausübungspreise am-Geld (at-the-money) und zwei Ausübungspreise aus-dem-Geld (out-of-the-money) zu sein haben.

- 4.3. Für bestehende Laufzeiten sind Aktienoptionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Handelsbeginn eines Börsetages einzuführen, wenn der Schlusskurs des Basiswertes an der Wiener Wertpapierbörse den zweithöchsten bestehenden Ausübungspreis überschritten bzw. den zweitniedrigsten bestehenden Ausübungspreis unterschritten hat. Neue Optionsserien sind nicht einzuführen, wenn sie in weniger als fünf Börsetagen auslaufen.
- 4.4. Bei Einführung von LEPOs stehen ausschließlich Calls für die Laufzeiten gemäß 3.2. mit einem Ausübungspreis von EUR 0,01 für den Handel zur Verfügung.

5. Aufhebung von Fehlgeschäften

- 5.1. Kommt ein Geschäftsabschluss aufgrund eines irrtümlich unrichtig eingegebenen Auftrages (Quotes) zustande, so wird dieses Geschäft zur Aufrechterhaltung fairer und geordneter Marktverhältnisse aufgehoben, wenn das Verfahren gemäß § 30 Abs. 2 Terminmarktbedingungen eingehalten wurde und der Preis des durch die Fehleingabe zustande gekommenen Geschäftes erheblich vom Referenzpreis abweicht.
- 5.2. Von einer erheblichen Abweichung des Preises des durch die Fehleingabe zustande gekommenen Geschäftes vom Referenzpreis ist auszugehen, wenn die Abweichung die folgenden Bandbreiten überschreitet:

Referenzbandbreite	Höchstbandbreite	Mindestbandbreite
+/- 15 % vom Referenzpreis	+/- 0,75 % vom Aktienkurs zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses	+/- €0,05 bei einem Referenzpreis <= € 1,30 ODER +/- €0,20 bei einem Referenzpreis > € 1,30

- 5.3. Der Referenzpreis wird gemäß der in § 30 Abs. 3 Terminmarktbedingungen festgelegten Methode von der WBAG ermittelt.

6. Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag

- 6.1. Der letzte Handelstag im Handel mit Aktienoptionen und LEPOs ist gemäß § 18 Terminmarktbedingungen der Schlussabrechnungstag.
- 6.2. Der Schlussabrechnungstag im Handel mit Aktienoptionen und LEPOs ist der dritte Freitag des jeweiligen Monats. Ist dieser Freitag kein Börsetag, dann ist der davorliegende Börsetag der Schlussabrechnungstag.



7. Ausübungen

- 7.1. Der Inhaber einer Aktienoption und eines LEPOs kann diese an jedem Börsentag während der Laufzeit bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausüben (American-style). Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag.
- 7.2. Ausübungen, die während des Tages eingegeben werden, können bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode des Eingabetags geändert werden.

8. Handelstage

Der Handel findet nur an Börsetagen der Wiener Börse statt.

9. Handelszeit

- 9.1. Die Handelszeit gliedert sich in die Eröffnungsphase gemäß § 3 Abs. 5 Terminmarktbedingungen und in die Handelsphase gemäß § 3 Abs. 6 Terminmarktbedingungen.
- 9.2. Die Eröffnungsphase im Handel mit Aktienoptionen und mit LEPOs beginnt um 08:55 Uhr und endet um 09:03 Uhr.
- 9.3. Die Handelsphase im Handel mit Aktienoptionen und mit LEPOs beginnt um 09:03 Uhr und endet um 17:40 Uhr.

Verlautbart mit Kundmachung der Wiener Börsekammer Nr. 761 vom 19. Juli 1991 und geändert mit Kundmachung Nr. 406 vom 15. April 1992, Nr. 899 vom 28. Juli 1992, Nr. 14 vom 11. Jänner 1993, Nr. 1046 vom 11. Oktober 1994, Nr. 59 vom 27. Jänner 1997 (die Änderung tritt am 3. Februar 1997 in Kraft), Nr. 205 vom 21. März 1997 (die Änderung tritt am 24. März 1997 in Kraft) sowie mit Veröffentlichungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 556 vom 31. August 1998 (die Änderung tritt am 2. September 1998 in Kraft), Nr. 968 vom 29. Dezember 1998 (die Änderung tritt am 4. Jänner 1999 in Kraft), Nr. 410 vom 6. August 1999 (die Änderung tritt am 19. August 1999 in Kraft), Nr. 527 vom 14. Oktober 1999 (die Änderung tritt am 5. November 1999 in Kraft), Nr. 271 vom 15. Juni 2000 (die Änderung tritt am 17. Juni 2000 in Kraft), Nr. 90 vom 13. März 2001 (die Änderungen zu Z. 5 treten am 19. März 2001 und zu Z. 6 am 2. April 2001 in Kraft), Nr. 284 vom 28. März 2002 (die Änderung tritt am 2. April 2002 in Kraft), Nr. 281 vom 26. März 2003 (die Änderung tritt am 1. April 2003 in Kraft), Nr. 523 vom 17. Mai 2004 (die Änderung tritt am 21. Mai 2004 in Kraft), Nr. 1134 vom 13. Oktober 2004 (die Änderung tritt am 18. Oktober 2004 in Kraft), Nr. 49 vom 17. Jänner 2005 (die Änderung tritt am 31. Jänner 2005 in Kraft), Nr. 1696 vom 16. November 2005 (die Änderung tritt am 21. November 2005 in Kraft), Nr. 549 vom 27. April 2006 (die Änderung tritt am 4. Mai 2006 in Kraft), Nr. 739 vom 16. Mai 2008 (die Änderung tritt am 19. Mai 2008 in Kraft), Nr. 1921 vom 12. Dezember 2008 (die Änderung tritt am 1. Jänner 2009 in Kraft), Nr. 620 vom 23. April 2010 (die Änderung tritt am 26. April 2010 in Kraft) und Nr. 49 vom 13. Jänner 2011 (diese Änderung tritt am 17. Jänner 2011 in Kraft).